



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Direktion für Standortförderung
KMU-Politik

Anwendungsrichtlinien

für die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen des
Bundesgesetzes über Regionalpolitik

Inhalt

1	Einführung	3
2	Erläuterung der Vollzugsverordnung	4
2.1	Voraussetzungen für die Gewährung der Steuererleichterungen des Bundes (Art. 4) ..	4
2.2	Umfang der Steuererleichterung (Art. 5)	5
2.3	Einschränkung (Art. 6).....	6
2.4	Gesuch um Steuererleichterung (Art. 7).....	6
2.5	Antrag des Kantons (Art. 8)	6
2.6	Entscheid des EVD (Art. 9).....	8
2.7	Überwachung (Art. 10)	8
2.8	Berichterstattung an den Bundesrat (Art. 11)	8
2.9	Widerruf (Art. 12)	8
2.10	Übergangsbestimmungen für die Steuererleichterungen (Art. 13)	9
2.11	Übergangsbestimmungen für Bürgschaften (Art. 14)	9
3	Anhang	10
3.1	NOGA-Branchen-Codes.....	10
3.2	Glossar	11

1 Einführung

Seit 1. Januar 2008 ergänzen die Steuererleichterungen die Instrumente der Regionalpolitik (siehe Art. 12 des Bundesgesetzes über Regionalpolitik)¹. Die Bürgschaften² wurden aufgehoben und die überbetrieblichen Finanzhilfen wurden in die Mehrjahresprogramme der Kantone integriert.

Die Verordnung vom 28. November 2007 über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik (im Folgenden Vollzugsverordnung)³ regelt die Voraussetzungen für die Gewährung von Steuererleichterungen. Sie enthält die wichtigsten Elemente der bis Ende 2007 geltenden Praxis.

Die Anwendungsgebiete sind in der Verordnung des EVD vom 28. November 2007 über die Festlegung der Anwendungsgebiete für Steuererleichterungen bestimmt. Für die Regionen, die nicht mehr zum Perimeter gehören, hat der Bundesrat eine Übergangsfrist von 3 Jahren vorgesehen, während denen eine Erleichterung von maximal 50 % gewährt werden kann. Die Änderung der Verordnung über die Festlegung der wirtschaftlichen Erneuerungsgebiete vom 28. November 2007 präzisiert die Anpassungen für den Kanton Waadt, während der Genferseeraum mit unverzüglicher Wirkung per 1. Januar 2008 vom begünstigten Perimeter ausgeschlossen wurde.

Der Zweck dieses Dokuments besteht darin, die wichtigsten Bestimmungen der Vollzugsverordnung im Lichte der Praxis des SECO zu erläutern.

Art. 12 Bundesgesetz über Regionalpolitik

¹Soweit ein Kanton Steuererleichterungen nach Artikel 23 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden gewährt, kann der Bund für die direkte Bundessteuer ebenfalls Steuererleichterungen gewähren.

²Steuererleichterungen bei der direkten Bundessteuer werden nur gewährt, soweit:

- a. ein industrielles Unternehmen oder ein produktionsnaher Dienstleistungsbetrieb neue Arbeitsplätze schafft oder bestehende neu ausrichtet;
- b. das Vorhaben die regionalwirtschaftlichen Anforderungen dieses Gesetzes erfüllt;
- c. der Kanton die Nachzahlung von missbräuchlich beanspruchten Steuererleichterungen verlangt.

³Der Bundesrat legt, nach Konsultation der Kantone, die Gebiete fest, in denen Unternehmen von diesen Erleichterungen profitieren können, und regelt die Modalitäten der Finanzaufsicht, insbesondere die Pflicht, Informationen über die Wirkung der gewährten Steuererleichterungen einzuholen und weiterzuleiten.

Dabei ist in Erinnerung zu rufen, dass grundsätzlich jedes Unternehmen berechtigt ist, ein Gesuch um Steuererleichterungen des Bundes einzureichen. Obwohl in diesem Zusammenhang das Prinzip der Gleichbehandlung gilt, **besteht indessen kein Rechtsanspruch für den Gesuchsteller auf Gewährung einer Steuererleichterung.**

¹ SR 901.0

² Siehe Punkt 2.11 zu den Übergangsbestimmungen für Bürgschaften

³ SR 901.022

2 Erläuterung der Vollzugsverordnung

2.1 Voraussetzungen für die Gewährung der Steuererleichterungen des Bundes (Art. 4)

Absatz 1 legt die Begünstigten der Erleichterungen fest. Wie in der vorhergehenden Verordnung sind dies **industrielle Unternehmen und produktionsnahe Dienstleistungsbetriebe** insofern als ihre Vorhaben **neue Arbeitsplätze schaffen oder bestehende Arbeitsplätze so an die sich ändernden Gegebenheiten anpassen, dass sie langfristig erhalten bleiben**. Neben der beschäftigungsbezogenen Voraussetzung zu prüfende Kriterien sind der **hohe Innovationsgrad**, die **grosse Wertschöpfung** sowie ein über die Grenze des Anwendungsgebietes reichender Absatzmarkt. Diese zusätzlichen Kriterien gelten in Zukunft sowohl für industrielle Unternehmen als auch für produktionsnahe Dienstleistungsbetriebe.

Die Definition der industriellen Unternehmen und der produktionsnahen Dienstleistungsbetriebe basiert auf der allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige (NOGA). Die festgehaltenen Codes befinden sich in der Liste im Anhang (siehe Anhang 1). Es ist festzustellen, dass der Begriff der produktionsnahen Dienstleistungsbetriebe nicht allein anhand der NOGA-Codes interpretiert werden kann. Um als produktionsnah betrachtet zu werden, muss daher ein Unternehmen, das in einem der im Anhang 1 festgehaltenen NOGA-Bereiche tätig ist, zudem eine **direkte Verbindung** mit einer Produktionseinheit mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland aufweisen⁴. Das EVD behält sich ausserdem das Recht vor, ein Unternehmen nicht zu unterstützen, falls:

- es in einer durch den Bund bereits im Rahmen einer anderen sektoriellen Politik unterstützten Branche tätig ist,
- sein Vorhaben in Konflikt mit anderen Zielen des Bundes steht.

Die Absätze 2 und 3 legen die Kriterien für die besondere regionalwirtschaftliche Bedeutung fest, die ein Vorhaben aufweisen muss, um Steuererleichterungen zu erhalten. Es handelt sich dabei um:

- die **Anzahl geschaffener oder erhaltener Arbeitsplätze** im Anwendungsgebiet. Die Anzahl der Arbeitsplätze wird in **Vollzeitäquivalenten** gemessen. In der Regel werden nur diejenigen Arbeitsplätze berücksichtigt, die innerhalb der Rechtseinheit geschaffen werden, welche von den Steuererleichterungen profitiert. Arbeitsplätze die bei Zulieferern oder Partnern geschaffen werden, können ebenfalls berücksichtigt werden; dafür ist allerdings eine schriftliche Bestätigung erforderlich, dass diese Stellen vollzeitlich und während der ganzen Dauer der Erleichterungen dem betreffenden Projekt zugewiesen werden.
- das **Ausmass der geplanten Investitionen**. Dieses wird gemäss dem Kriterium "realisierte Investitionen pro Arbeitsplatz" im Verhältnis zu den geschätzten Steuereinsparungen beurteilt. Als Investitionen betrachtet werden:
 - Sachanlagen, die nach den Rechnungslegungsstandards IFRS und Swiss GAAP FER, namentlich gemäss FER 18 oder IAS 16⁵ aktiviert werden können,

⁴ Diese Bedingung impliziert die Schaffung von Arbeitsplätzen, die direkt oder indirekt an die Produktion wie z.B. die Tätigkeiten in den Bereichen der Software-Entwicklung, des "supply chain managements", des geistigen Eigentums, der F&E, der Verwaltung von Einkäufen, der Produktion und des Verkaufs etc- gebunden werden.

⁵ Beispiele für Investitionen gemäss FER 18: Grundstücke und Bauten, Anlagen und Einrichtungen usw.

- Immaterielle Werte gemäss den Rechnungslegungsstandards FER 10 oder IAS 38⁶,
- die **Zusammenarbeit mit Forschungsinstituten und Bildungseinrichtungen**, welche einen direkten Bezug zum Vorhaben aufweisen. In dieser Hinsicht lassen sich zum Beispiel Forschungsverträge mit den Schweizer Hochschulen oder die Beteiligung an regionalen Finanzierungsfonds, die der Unterstützung von Projekten im Bereich der Entwicklung und der angewandten Forschung dienen, anführen.

Absatz 4 hält fest, dass Gesuche von produktionsnahen Dienstleistungsbetrieben nur berücksichtigt werden können, wenn dabei mindestens 20 Arbeitsstellen geschaffen werden. Diese besondere Bestimmung für produktionsnahe Dienstleistungsbetriebe wurde als Reaktion auf die Entwicklung der Gesuche von Seiten der Kantone⁷ Ende 2004 in die Verordnung aufgenommen.

Absatz 5 schreibt vor, dass die Kantone in ihrem Erleichterungsentscheid systematisch eine Klausel für die Nachzahlung missbräuchlich beanspruchter Steuererleichterungen ("Claw-back-Klausel") festlegen müssen. Diese Voraussetzung ist neu und entspricht der Absicht des Parlaments, **Missbräuche** im Bereich der Steuererleichterungen vermehrt zu **bekämpfen** (siehe Art. 12 Abs. 2 Bst. c des Bundesgesetzes über Regionalpolitik). Um zu verhindern, dass diese Bestimmung zu einschränkend wird und dadurch der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Schweiz schadet, hat das Parlament darauf verzichtet, die Kantone zu zwingen, eine restriktivere Nachzahlungsbestimmung vorzusehen, die sich auch über den Zeitraum der Erleichterungen hinaus erstrecken würde. Der Bund hat seinerseits schon seit einigen Jahren gewisse Massnahmen auf Vollzugsebene getroffen, um die Kontrolle der gewährten Steuererleichterungen zu verstärken. So werden Erleichterungsentscheide mit einer Dauer von zehn Jahren in zwei Phasen von je fünf Jahren aufgeteilt. Die Verlängerung der Steuererleichterung über die ersten fünf Jahre hinaus hängt von der Einhaltung der Voraussetzungen hinsichtlich der Schaffung von Arbeitsplätzen und/oder der Investitionen ab. Andererseits enthalten die Verfügungen auch eine allgemeine Klausel, die eine Intervention im Missbrauchsfall erlaubt. Diese lautet wie folgt: "Sollte die gesuchstellende Firma während der Dauer der Steuererleichterung ganz oder teilweise liquidiert, die Vorhaben betreffend Arbeitsstellen erheblich unterschritten oder nicht erfüllt werden, kann der rückwirkende Widerruf der Steuererleichterung ganz oder teilweise angeordnet werden. In einem solchen Fall koordiniert der Bund sein Vorgehen mit dem Kanton". So weit als möglich stimmt der Bund also sein Eingreifen mit dem kantonalen Entscheid ab.

2.2 Umfang der Steuererleichterung (Art. 5)

Absatz 1 ruft in Erinnerung, dass die Steuererleichterung auf Bundesebene bezüglich der gewährten Bedingungen, wie Höhe und Dauer, nicht weiter als diejenige des Kantons gehen. Diese Präzisierungen waren früher in Art. 6 Abs. 2 des Bundesgesetzes zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete festgehalten.

⁶ Beispiele für Investitionen gemäss FER 10: Patente, EDV-Programme, Entwicklungskosten usw.

⁷ Zu Beginn, gegen Ende der 70er Jahre, waren nur industrielle Vorhaben betroffen, und das Ziel war, die von der Uhrenindustrie abhängigen Regionen oder andere Regionen, die eine Monostruktur aufwiesen, zu diversifizieren. Bei der Revision von 1995 wurde der Begriff der "produktionsnahen Dienstleistungen" eingeführt, um der Entwicklung der wirtschaftlichen Strukturen Rechnung zu tragen. Diese Anpassung hatte allerdings nur geringe Auswirkungen, denn zu der Zeit waren die Steuererleichterungen subsidiär und kamen nur dann zum Tragen, wenn bereits eine Bürgschaft oder einen Zinskostenbeitrag bestand, das Vorhaben also mit bedeutenden Investitionen und Bankkrediten verbunden war. Seit der Revision von 2001 können diese Erleichterungen unabhängig angewandt werden, was die Sachlage ändert. Immer mehr Unterstützungsgesuche für geplante Entscheidungszentren wurden von den begünstigten Kantonen eingereicht.

Absatz 2 hält fest, dass bei Vorhaben von produktionsnahen Dienstleistungsbetrieben, welche die in Art. 4 Abs. 4 festgelegte Grenze von 20 Arbeitsplätzen übersteigen, deren Anzahl, die Investitionen und die lokalen Auswirkungen analysiert werden, um ihr Interesse zu beurteilen; grundsätzlich kann dann die Steuererleichterung bis zu maximal 50%⁸ betragen. Ausnahmen sind möglich, wenn ein Vorhaben von besonderer regionalwirtschaftlicher Bedeutung ist. Diese misst sich anhand der in Art. 4 Abs. 2 und 3 aufgeführten Kriterien. Wenn also die Anzahl der geschaffenen Arbeitsplätze die Grenze von 20 deutlich übertrifft, oder wenn bedeutende materielle Investitionen vorgesehen sind, kann der Erleichterungssatz angehoben werden.

Im Laufe der Zeit hat sich eine Annäherungsregel herauskristallisiert: Rund hundert Arbeitsstellen, sowie die daraus folgenden Investitionen und lokalen Auswirkungen können eine 100%ige Steuerbefreiung zur Folge haben. Man kann demzufolge davon ausgehen, dass bei etwa hundert Arbeitsstellen, das Unternehmen beträchtliche Investitionen tätigen muss, was die positiven Folgewirkungen des Vorhabens in der Region erhöht. Die Konformität des Projektes mit dem Umsetzungsprogramm der NRP des betroffenen Kantons spielt bei der Beurteilung ebenfalls eine wichtige Rolle.

Schliesslich wird der Betrag der steuerbefreiten Gewinne bei der Analyse des Dossiers berücksichtigt, insbesondere dann, wenn von einer totalen oder praktisch totalen Steuerbefreiung die Rede ist. Das EVD behält sich die Möglichkeit vor, die Erleichterung zu beschränken, indem es das Verhältnis zwischen der vorgesehenen Steuerersparnis und der investierten Mittel, der ausbezahlten Lohnsumme und der regionalen Auswirkung berücksichtigt.

2.3 Einschränkung (Art. 6)

Dieser Artikel ist neu. Er besagt, dass in Zukunft keine Steuererleichterungen mehr an Unternehmen gewährt werden, die innerhalb des Landes umziehen. Diese Präzisierung des Anwendungsbereichs wurde eingeführt, um einem von mehreren Kantonen im Rahmen des Anhörungsverfahrens geäusserten Wunsch zu entsprechen.

2.4 Gesuch um Steuererleichterung (Art. 7)

Artikel 7 ruft in Erinnerung, dass das Gesuch um Steuererleichterungen des Bundes immer an den betroffenen Kanton zu richten ist, der dieses gegebenenfalls an den Bund weiterleitet. Das Gesuch hat einen Geschäftsplan zu enthalten. Dieser muss für den Zeitraum abgefasst sein, für den die Steuererleichterung beantragt wird und muss von einer Beurteilung durch eine Bank oder einen unabhängigen Experten begleitet sein. Eine externe Analyse erhöht die Wahrnehmung der Qualität und die Zuverlässigkeit der Informationen.

2.5 Antrag des Kantons (Art. 8)

Artikel 8 schreibt vor, dass der Kanton zur Stützung seines Antrags mindestens einen durch eine externe Prüfung akzeptierten Geschäftsplan mitliefern muss, der eine Schätzung der zu erwartenden Steuerersparnisse für den Zeitraum der Steuererleichterungen enthält.

Laut Absatz 2 hat der Kanton ausserdem die Übereinstimmung seines Entscheides mit Artikel 23 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der

⁸ Der maximale Prozentsatz der Erleichterung wird pro Jahr und nicht als ein Durchschnitt über die ganze Dauer der Steuererleichterung verstanden. Somit kann zum Beispiel eine Erleichterung von 50% während 10 Jahren weder durch eine Erleichterung von 30% während 5 Jahren und 70% während 5 Jahren, noch durch eine Erleichterung von 100% während 5 Jahren ersetzt werden.

direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG)⁹ zu bestätigen. Die Auslegung von Art. 23 Abs. 3 StHG betrifft insbesondere die folgenden Punkte:

- **Beginn der Steuererleichterung:** Laut StHG wird eine Steuererleichterung grundsätzlich "für das Gründungsjahr und die neun folgenden Jahre" gewährt. In der Praxis kann das SECO bei der Festlegung des Beginns der Steuererleichterung eine gewisse Flexibilität beweisen, indem es dem Unternehmen eine zusätzliche Frist einräumt, welche den Abschluss der notwendigen Vorbereitungsarbeiten für die effektive Aufnahme der Tätigkeit ermöglicht. Eine solche Frist kann gewährt werden, wenn das Vorhaben den Bau eines Gebäudes und/oder bedeutende feste Anlagen beinhaltet. Während dieser Einrichtungsphase realisiert das Unternehmen keinen Umsatz. Diese Frist zwischen dem Gründungsdatum und dem Beginn der Steuererleichterung erstreckt sich auf einen Zeitraum von maximal 2 Jahren.
- Für die Auslegung des Begriffs "**Unternehmen, die neu eröffnet werden**" basiert die Praxis des SECO auf den Arbeiten der Schweizerischen Steuerkonferenz¹⁰. Diese betrachtet als neue Unternehmen nicht nur die Unternehmen, die neu in einem Kanton steuerpflichtig werden, sondern auch die Eröffnung von Filialen bestehender Unternehmen in anderen Regionen oder Restrukturierungsmassnahmen eines Unternehmens, die in der Praxis einer Gründung oder einer **wesentlichen Änderung der betrieblichen Tätigkeit** gleichkommen. Im Sinne der Schweizerischen Steuerkonferenz ist eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit gegeben, wenn diese folgende Kriterien kumulativ erfüllen:
 - o zu einem technologischen Fortschritt bzw. einer Innovation führt. So stellt zum Beispiel die Reorganisation der Struktur der Muttergesellschaft in eine Holding oder die Umwandlung einer Produktionsgesellschaft in eine reine Vertriebsgesellschaft keine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit dar.
 - o bedeutende Investitionen nach sich zieht (im Verhältnis zur Grösse des Unternehmens). Diese Bestimmung kann sich daher ausschliesslich auf Unternehmen beziehen, welche einen wesentlichen Kapitalbedarf aufweisen.
 - o im wirtschaftlichen Interesse des Kantons liegt, d.h. Arbeitsplätze schafft oder bestehende Arbeitsplätze erhält.

Auf der Grundlage dieser Auslegung kann das EVD nicht nur neuen Unternehmen Steuererleichterungen gewähren, sondern auch bestehenden Unternehmen, die sich restrukturieren. Die Bedeutung der Änderung wird in diesem Fall anhand der Anzahl neu geschaffener Arbeitsplätze und dem Volumen neu getätigter, fester Anlagen im Verhältnis zur Beschäftigtenzahl und zum Kapitalbestand vor der Änderung beurteilt¹¹. Die neuen Investitionen dürfen dabei nicht zur Ersetzung bestehender Ausrüstungen dienen¹², sondern sie müssen eine neue Komponente auf der Ebene des Produktionsprozesses, der hergestellten Produkte oder der Absatzkanäle mit sich bringen. Wenn auf der Grundlage dieser Elemente eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit festgestellt wird, kann auf dem Teil des Ergebnisses, der im Zusammenhang mit der neuen Tätigkeit

⁹ Wortlaut von Artikel 23 Absatz 3: Die Kantone können auf dem Wege der Gesetzgebung für Unternehmen, die neu eröffnet werden und dem wirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen, für das Gründungsjahr und die neun folgenden Jahre Steuererleichterungen vorsehen. Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit kann einer Neugründung gleichgestellt werden. (SR 642.14)

¹⁰ Bericht "Harmonisierung des Unternehmenssteuerrechts" Schweizerische Steuerkonferenz / Kommission Steuerharmonisierung, 1995 Muri, Bern.

¹¹ Der Kapitalbestand wird anhand des Postens "Anlagevermögen" der Aktivseite der Bilanz gemessen.

¹² Die Erneuerung des Produktionsapparates erfolgt in der Regel durch jährliche Abschreibungen.

steht, eine Steuererleichterung gewährt werden. Verschiedene Methoden werden angewandt, um die Tragweite der Erleichterung einzugrenzen. Die gebräuchlichsten bestehen in einer anteilmässigen Erleichterung (der Prozentsatz der Steuererleichterung wird gemäss der Bedeutung der Änderung festgelegt). Ausserdem kann eine Basis definiert werden, die dem Gewinn des Unternehmens vor der Änderung entspricht, und nur die Gewinne, welche diese Grenze überschreiten, werden von der Steuer befreit. Rationalisierungsprojekte, die zum Verlust von Arbeitsplätzen führen, erhalten auf keinen Fall Steuererleichterungen.

- Der Begünstigte der Steuererleichterung ist eine klar definierte Rechtseinheit. Die Steuererleichterung ist einmalig und bezieht sich auf das gesamte Unternehmen. Keine Erleichterungen werden an Unternehmensteile gewährt, selbst wenn diese über eine eigene analytische Buchhaltung verfügen. Die ESTV, die zu dieser Problematik konsultiert wurde, ist der Ansicht, dass die Besteuerung von Unternehmen nach Vorhaben oder Abteilungen die 10-Jahres-Regel des StHG völlig von ihrem Sinn entleeren würde. Diese Auslegung wurde auch von einem Rechtsgutachten des Instituts für Steuerrecht der Universität Bern gestützt. Nachdem eine erste Steuererleichterung gewährt wurde, sind die Bestimmungen restriktiv auszulegen. Spätere Investitionsphasen können nicht als wesentliche Änderungen der betrieblichen Tätigkeit aufgefasst werden.

2.6 Entscheid des EVD (Art. 9)

Der Kanton kann dem Bund einen Antrag auf Steuererleichterung des Bundes weiterleiten. Das EVD wählt unter Anwendung der Rechtsgrundlagen und der in diesem Dokument festgelegten Kriterien die Vorhaben aus, die es unterstützen will. Das EVD kann die Steuererleichterung auf Bundesebene mit besonderen Bedingungen und Auflagen verbinden. Die Rekursmöglichkeiten sind in den Verfügungen des EVD aufgeführt.

2.7 Überwachung (Art. 10)

Der Artikel zur Überwachung enthält einen neuen Absatz (Absatz 3), welcher die Rolle der Kantone beim Controlling stärkt. Neben der Höhe der steuerbaren Reingewinne, für die die direkte Bundessteuer nicht erhoben wurde, müssen die Kantone dem SECO in Zukunft ausserdem die Daten liefern, die für die Evaluation der Auswirkungen der gewährten Steuererleichterungen hinsichtlich der Schaffung von Arbeitsplätzen und der Wertschöpfung notwendig sind. Die Einführung dieser Bestimmung resultiert aus dem vom Parlament im Verlauf der Debatten über die Steuererleichterungen manifestierten Willen einer verstärkten Kontrolle. Sie entspricht auch dem Geist der Neuen Regionalpolitik, welche die Kantone zu den hauptsächlichen Ansprechpartnern des Bundes macht und trägt zur Reduktion der administrativen Belastung der Unternehmen bei. Das SECO legt im Verlaufe des Jahres 2008 die in Zusammenarbeit mit den Kantonen zu überwachenden Punkte fest.

2.8 Berichterstattung an den Bundesrat (Art. 11)

Das EVD erstattet dem Bundesrat alle vier Jahre Bericht über die Festlegung der Anwendungsgebiete. Diese Anforderung wurde gegenüber dem in die Anhörung gegebenen Entwurf ergänzt.

2.9 Widerruf (Art. 12)

Dieser Artikel regelt formell die Handlungsmöglichkeiten des Bundes im Fall des Widerrufs des kantonalen Erleichterungsentscheides.

Die frühere Regelung beschränkte sich auf die impliziten Regeln, die aus Art. 5 Abs. 1 hervorgingen (siehe Punkt 2.4 weiter oben): "die Steuererleichterung des Bundes kann bezüglich der gewährten Bedingungen, wie Höhe und Dauer, nicht weiter als diejenige des Kantons gehen".

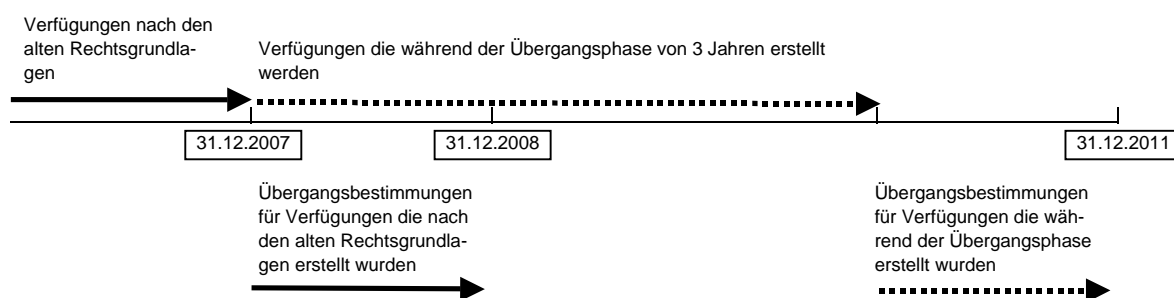
2.10 Übergangsbestimmungen für die Steuererleichterungen (Art. 13)

Die Absätze 1 bis 3 präzisieren, dass bis drei Jahre nach Inkrafttreten der neuen Abgrenzung eine Steuererleichterung von maximal 50% in den Gebieten gewährt werden kann, die vom Perimeter ausgeschlossen wurden. Für den Kanton Waadt gilt diese Bestimmung mit Ausnahme der Gebiete des Genferseeraumes¹³, die ab 1. Januar 2008 nicht mehr zum Perimeter gehören.

Absatz 4 regelt die Problematik der Änderung der Entscheide, die noch unter dem alten System gefällt wurden. Erleichterungsentscheide, die vor dem 01.01.2008, dem Inkrafttretensdatum der neuen Rechtsgrundlagen, gefällt wurden, werden weiterhin durch die zum Zeitpunkt des Entscheides geltenden Bestimmungen geregelt¹⁴ und dies bis 31.12.2008. Konkret bedeutet dies zum Beispiel, dass im Fall des Umzugs eines begünstigten Unternehmens aus der Gemeinde A, die zum Zeitpunkt des Entscheids begünstigt war, in eine Gemeinde B, die zum Zeitpunkt des Entscheids begünstigt war, dies jedoch zum Zeitpunkt des Umzugs nicht mehr ist, der Entscheid auf der Grundlage der früheren Abgrenzung geändert werden kann. So behält das Unternehmen die Steuererleichterung trotz seines Umzugs, unter der Bedingung, dass dieser vor dem 31.12.2008 erfolgt. Eine analoge Frist bis 31.12.2011 ist für die Entscheide vorgesehen, die während der 3-jährigen Übergangsphase, d.h. zwischen dem 01.01.2008 und dem 31.12.2010 gefällt werden (siehe folgende Abbildung).

Dagegen unterstehen ab 01.01.2009 die Entscheide, die bis 31.12.2007 gefällt wurden, der neuen Regelung. Folglich führt ein Umzug eines Unternehmens in eine Gemeinde, die ausserhalb der in der Verordnung vom 28.11.2007 über die Festlegung der Anwendungsgebiete für Steuererleichterungen festgehaltenen Gebiete liegt, zum Verlust der Steuererleichterung.

Dasselbe gilt ab 01.01.2012 für die Entscheide, die während der 3-jährigen Übergangsfrist gefällt wurden.



2.11 Übergangsbestimmungen für Bürgschaften (Art. 14)

Die Bürgschaften, die vor dem 01.01.2008, dem Inkrafttretensdatum der neuen Regelung, beschlossen wurden, werden weiterhin durch die zum Zeitpunkt des Entscheides geltenden Bestimmungen geregelt¹⁵. Konkret bedeutet dies, dass es möglich ist, unter Anwendung der bis 31.12.2007 geltenden Rechtsgrundlagen einen Entscheid zu ändern, zum Beispiel im Fall

¹³ Siehe Änderung der Verordnung über die Festlegung der wirtschaftlichen Erneuerungsgebiete vom 28. November 2007.

¹⁴ AS 2006-4301 und 1996-1922

¹⁵ Siehe Fussnote 10

einer Neuarbeitung des Tilgungsplans eines verbürgten Kredits oder eines Wechsels der Bank.

Absatz 2 ruft die maximale Dauer einer Bürgschaft in Erinnerung. Diese war in Artikel 4 Absatz 2 des Bundesgesetzes zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete festgelegt, das mit dem Inkrafttreten der Neuen Regionalpolitik abgeschafft wurde. Im Fall der Änderung eines Entscheids, die durch eine allfällige Neuarbeitung des Tilgungsplans erforderlich gemacht wird, darf die Dauer von 8 Jahren nicht überschritten werden.

Absatz 3 regelt formell das Vorgehen des Bundes im Fall des Widerrufs des kantonalen Beschlusses betreffend eine Rückbürgschaft.

3 Anhang

3.1 NOGA-Branchen-Codes

Die folgende Liste enthält die Tätigkeiten, die als "**industriell**" oder als "**produktionsnahe Dienstleistungen**" im Sinne der Voraussetzungen gemäss Artikel 4 der Verordnung über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik betrachtet werden:

Abschnitt	Codes	Titel 2008	Bemerkungen
C		VERARBEITENDES GEWERBE/HERSTELLUNG VON WAREN	
	10	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	
	11	Getränkeherstellung	
	12	Tabakverarbeitung	
	13	Herstellung von Textilien	
	14	Herstellung von Bekleidung	
	15	Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen	
	16	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)	
	17	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus	
	18	Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	
	19	Kokerei und Mineralölverarbeitung	
	20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen	
	21	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	
	22	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	
	23	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	
	24	Metallerzeugung und -bearbeitung	
	25	Herstellung von Metallerzeugnissen	
	26	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	
	27	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	
	28	Maschinenbau	
	29	Herstellung von Automobilen und Automobilteilen	

Abschnitt	Codes	Titel 2008	Bemerkungen
	30	Sonstiger Fahrzeugbau	
	31	Herstellung von Möbeln	
	32	Herstellung von sonstigen Waren	
	33	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	
J		INFORMATION UND KOMMUNIKATION	
	62	Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie	
M		ERBRINGUNG VON FREIBERUFLICHEN, WISSENSCHAFTLICHEN UND TECHNISCHEN DIENSTLEISTUNGEN	
	701	Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben	Ohne Finanz- tätigkeiten
	72	Forschung und Entwicklung	

3.2 Glossar

Abkürzungen	Bedeutung
BR	Bundesrat
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
EVD	Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
FER	Fachempfehlungen zur Rechnungslegung
IAS	International Accounting Standards (Rechnungslegungsstandard)
IFRS	International Financial Reporting Standards (Rechnungslegungsstandard)
NOGA	Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
StHG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden